



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 80 54
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Per Email an:
Bundesamt für Justiz
egba@bj.admin.ch

Basel, 30. November 2016

Regierungsratsbeschluss vom 29. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV): Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 haben Sie uns zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV) eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt begrüsst im Grundsatz die geplante Verordnungsrevision und äussert sich zu ausgewählten Bestimmungen wie folgt:

ad Art. 2 Abs. 1:

Der Katalog der Urkundspersonen in Art. 2 Abs. 1 lit. a des Verordnungsentwurfs ist unseres Erachtens nicht vollständig. So sollten die Urkundspersonen der kantonalen Beglaubigungsstellen, die in den meisten Kantonen bei den Staatskanzleien angesiedelt sind, explizit in den Katalog aufgenommen werden, auch wenn sie grundsätzlich unter die in Art. 2 Abs. 1 lit. a erwähnten Personen mit amtlicher Befugnis nach Bundesrecht oder kantonalem Recht subsumiert werden können. Diese stellen eine grosse Zahl von Beglaubigungen, Überbeglaubigungen und Apostillen aus (im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2015 insgesamt mehr als 23'000). Während etwa die Zivilstandsbeamtinnen und -beamten die Beurkundungen im Rahmen einer Zivilstandshandlung vornehmen (z.B. Beurkundung einer Eheschliessung, Beurkundung der Vaterschaftsanerkennung, etc.), stellt die Beglaubigung von Unterschriften durch die Mitarbeitenden der Beglaubigungsbüros einen selbstständigen Rechtsakt dar. In Anbetracht der Wichtigkeit der Beglaubigungsbüros sollten diese Urkundspersonen in Art. 2 Abs. 1 lit. a explizit erwähnt werden. Nicht schlüssig scheint ferner, weshalb in Art. 2 Abs. 1 lit. a die Grundbuchverwalterin bzw. der Grundbuchverwalter, nicht jedoch die Mitarbeitenden der Grundbuchämter genannt sind. Wie die Mitarbeitenden der Handelsregisterämter, die ausdrücklich erwähnt sind, sind auch die Mitarbeitenden der Grundbuchämter im Rahmen ihrer Tätigkeit unter anderem mit der Ausstellung von beglaubigten Auszügen und Bescheinigungen betraut. Die Bezeichnung der Urkundspersonen der beiden Registerbehörden sollte daher identisch erfolgen. Namentlich in den Katalog aufgenommen sollten schliesslich auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der mit der Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) und der Erstellung von ebensolchen Auszügen betrauten Stellen.

ad Art. 2 Abs. 2:

Gemäss Art. 2 Abs. 2 sollen unter anderem jegliche amtliche Auszüge aus öffentlichen Registern den elektronischen öffentlichen Urkunden gleichgestellt sein. Ob darunter auch Grundbuchauszüge oder beglaubigte Auszüge aus dem Plan für das Grundbuch der amtlichen Vermessung fallen, bleibt offen. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt ist diesbezüglich klar der Ansicht, dass z.B. der von der Grundbuchsoftware elektronisch generierte und von Mitarbeitenden des Grundbuchamtes von Hand unterzeichnete Grundbuchauszug und ähnliche Bescheinigungen, wie jene des Registerschuldbriefes oder beglaubigte Situationspläne, nicht unter den Anwendungsbereich der EÖBV fallen sollten und die zur Ausstellung der betreffenden Urkunden befugten Personen somit auch nicht zwingend im Register der Urkundspersonen eingetragen werden müssen. Für Urkundspersonen, die mit der Abgabe und Beglaubigung von Papierauszügen aus dem ÖREB-Kataster betraut werden, gilt dasselbe. Art. 2 Abs. 2 ist folglich zu präzisieren und entsprechend auf «*elektronische* amtliche Auszüge und Bescheinigungen» zu beschränken.

ad Art. 9:

Im erläuternden Bericht wird auf den Seiten 10/11 eine Tabelle mit den Funktionen und Kompetenzen der Urkundspersonen aufgeführt. In dieser Aufstellung fehlen die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer.

ad Art. 16:

Die in Art. 16 festgelegte Gebühr, wonach pro Ausgabe einer Zulassungsbestätigung ein Betrag von 2 Franken erhoben wird, erscheint unsachgemäss. Dieser Betrag würde je nach Art der Beglaubigung 5 bis 10% der kantonalen Gebühren für diese Dienstleistung darstellen. Da die Anwendung verschiedener Tarife gegenüber den Kundinnen und Kunden je nach Art der Beglaubigung (analog/digital) keine Option darstellt, könnte dies zur Situation führen, dass die Amtsstellen durch Förderung des elektronischen Geschäftsverkehrs die eigenen Gebühreneinnahmen beschneiden. Ein alternatives Gebührenmodell ohne Einfluss der ausgeführten Ausgaben von Zulassungsbestätigungen oder eine Differenzierung zwischen privaten und staatlichen Urkundspersonen ist deshalb adäquater. Schliesslich ist die Gebühr von 2 Franken, die beim elektronischen Geschäftsverkehr bei jeder Transaktion anfallen wird, grundsätzlich als sehr hoch zu bezeichnen. Hier fehlt in den Erläuterungen eine nachvollziehbare Information über das Finanzierungsmodell des zentralen Registers und dessen Funktionalitäten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin